

Gesetz betreffend Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Vom 20. September 1989

I.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März / 20. Juni 1977 zu erklären.

II.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen¹⁾

Abgeschlossen am 10. März 1977

Vom Bundesrat genehmigt am 20. Juni 1977

I. KAPITEL: VORAUSSETZUNGEN DER VOLLSTRECKUNG

Geltungsbereich

Art. 1. Das Konkordat regelt die Vollstreckung von Zivilurteilen, die in einem Konkordatskanton ergangen und in einem anderen zu vollziehen sind.

² Den Urteilen sind namentlich gleichzustellen: der Abstand von der Klage, die Klageanerkennung und der gerichtliche Vergleich sowie Schiedsgerichtsurteile, vorsorgliche Verfügungen und Entscheide von Strafbehörden über zivilrechtliche Begehren.

Vorbehalt

Art. 2. Das Konkordat gilt nicht für die Zwangsvollstreckung von Urteilen, die eine Partei zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichten.

¹⁾ Dem Konkordat gehören folgende Kantone an: Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura (Stand: 6. 6. 1995).

Vollstreckbarkeitsklausel

Art. 3. Die Urteile, um deren Vollzug ersucht wird, sind mit der Bescheinigung zu versehen, dass sie seit dem Datum, das beigelegt wird, vollstreckbar sind.

² Die Bescheinigung ist von der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde auszustellen.

II. KAPITEL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Art. 4. Für die Zwangsvollstreckung eines Urteils ist die Behörde des Ortes zuständig, wo sie erfolgen soll.

² Diese Behörde wird für jeden Kanton in einem Anhang zum Konkordat angegeben.

³ Sie wendet unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen ihr eigenes Prozessrecht an.

Vollstreckungsgesuch

Art. 5. Die Vollstreckung kann von jedem Berechtigten verlangt werden. Der urteilende Richter kann die Vollstreckung vorsorglicher Verfügungen ebenfalls beantragen.

² Der Gesuchsteller hat ein schriftliches Begehren sowie das zu vollstreckende Urteil einzureichen.

³ In Dringlichkeitsfällen kann die Vollstreckungsbehörde schon vor Einreichung dieser Urkunden Sicherungsmassnahmen treffen.

Einreden

Art. 6. Die Partei, gegen die das Vollstreckungsbegehren gerichtet ist, kann sich diesem durch Einrede widersetzen,

- a) wenn sie nicht ordnungsgemäss vorgeladen oder gesetzlich vertreten worden ist;
- b) wenn der Entscheid von einem örtlich unzuständigen Richter gefällt worden ist;
- c) wenn sie durch Urkunden beweist, dass seit dem Urteil oder dem Tag, von dem an die urteilende Behörde keine neuen Tatsachen berücksichtigen durfte, Umstände eingetreten sind, welche die Durchsetzung des Anspruches ganz oder teilweise ausschliessen oder aufschieben;
- d) wenn sie auf ein Säumnisurteil hin die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt hat und ihrem Gesuch aufschiebende Wirkung erteilt worden ist.

Einsprache Dritter

Art. 7. Dritte können wegen Verletzung in ihren Rechten gegen die Vollstreckung Einsprache erheben.

Verfahren

Art. 8. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet im summarischen Verfahren. Sie kann Sicherungsmassnahmen anordnen. Wenn angemessene Sicherheit geleistet wird, kann sie die Vollstreckung aufschieben.

Protokoll

Art. 9. Die Vollstreckungsbehörde hat über die Vollstreckung des Urteils ein Protokoll aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen.

Kosten

Art. 10. Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Kosten. Sie kann vom Gesuchsteller einen Vorschuss verlangen.

III. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beitritt und Rücktritt

Art. 11. Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitritts-erklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

² Will ein Kanton vom Konkordat zurücktreten, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Inkrafttreten

Art. 12. Das Konkordat tritt für die abschliessenden Kantone mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in dieser Sammlung.²⁾

² Das gleiche gilt für das Verzeichnis der zuständigen kantonalen Behörden sowie für dessen Ergänzungen und Änderungen.

ANHANG

*Verzeichnis der Vollstreckungsbehörden im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Konkordates**Luzern*

Obergericht für diejenigen Fälle, bei denen von Bundesrechts wegen eine einzige kantonale Instanz vorgeschrieben ist
 Amtsgerichtspräsident in allen übrigen Fällen

Uri

Landgerichtspräsident

²⁾ Art. 12: Für Basel-Stadt wirksam seit 12. 12. 1989.

- Schwyz
Einzelrichter des Bezirksgerichts
- Obwalden
Kantonsgerichtspräsident
- Nidwalden
Regierungsrat
- Glarus
Zivilgerichtspräsidium
- Zug
Kantonsgerichtspräsident
- Freiburg
Präsidium des Bezirksgerichts
- Solothurn
Oberamtmann
- Basel-Stadt
Zivilgerichtspräsident
- Basel-Landschaft
Polizeidirektion (für die Einreichung von Vollstreckungsgesuchen und von Einreden)
Obergerichtspräsident (für die Beurteilung von Einreden, sofern das Vollstreckungsgesuch eine zivilrechtliche Streitigkeit betrifft, wofür die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt)
Bezirksgerichtspräsident des Vollstreckungsorts (für die Beurteilung der Einreden in allen übrigen Fällen)
- Schaffhausen
Bezirksrichter
- Graubünden
Kreisamt
- Thurgau
Bezirksgerichtspräsidenten
- Waadt
Juge de paix
- Wallis
Le juge-instructeur
- Neuenburg
Le président du Tribunal de district
- Genf
Le Procureur général (pour procéder à l'exécution forcée d'un jugement).
Le Tribunal de première instance (pour statuer sur les oppositions à l'exécution d'un jugement).
- Jura
Le président du Tribunal de district